

PROTOKOLL

2022

zur Änderung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

abgeschlossen zwischen dem

Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreich und der **Landwirtschaftskammer für Oberösterreich**, beide Auf der Gugl 3, 4021 Linz, einerseits, sowie dem **Oberösterreichischen Land- und Forstarbeiterbund**, Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz, und der **Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für Oberösterreich**, Scharitzerstraße 9, 4020 Linz, andererseits.

Der geltende Kollektivvertrag für die **Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs** wird wie folgt geändert:

I. Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Lohnsätze werden um 3,3 % erhöht und die Kategorien für „angelernte Arbeiter und Verkaufskräfte“ auf 9,29 Euro und für „Hilfsarbeiter“ auf 9,08 Euro erhöht ab **1. März 2022**.

Bestehende Überzahlungen können nicht verringert werden mit Ausnahme der Kategorie Gärtnergehilfe/Facharbeiter. Für diese Lohnkategorie wird eine zusätzliche Lohnerhöhung vereinbart (siehe Lohntabelle im Anhang) mit Anrechnung der bestehenden KV-Überzahlungen, jedoch mit einer Mindesterrhöhung von 3,3 % des bisherigen KV-Lohnes.

Die in Euro ausgewiesenen Lohnsätze sind auf drei Kommastellen zu berechnen und die zweite Kommastelle ist insoweit aufzurunden, als die dritte Kommastelle über Null beträgt.

II. Facharbeiter, Gärtnergehilfe

Für Facharbeiter und Gärtnergehilfe wird die Lohngruppeneinteilung nach § 8 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

- a) **Gärtnergehilfe/In, GärtnerfacharbeiterIn**
- 1. bis 2. Berufsjahr
 - 3. und 4. Berufsjahr
 - ab dem 5. Berufsjahr

III. Lehrlinge

Das **Lehrlingseinkommen (bisher Lehrlingsentschädigung)** wird auf folgende Beträge erhöht.

1. Lehrjahr.....	€	750,00
2. Lehrjahr.....	€	850,00
3. Lehrjahr.....	€	1.000,00

Das monatliche **Mindesteinkommen für Pflichtpraktikanten (bisher Mindestentschädigung)** beträgt € 850,00 (2. Lehrjahr).

In der Anlage 1 wird der Begriff „Entschädigung“ ersetzt durch den neuen Begriff „Einkommen“.

IV. Schutzkleidung

Der Kostenzuschuss gem. § 10 Abs. 4 wird auf 125 Euro pro Jahr erhöht (bisher 115 Euro).

V. Kündigungsfristen

Aufgrund der Gesetzesänderung zum LAG werden die Kündigungsfristen geändert. Die Gartenbaubetriebe werden als Saisonbranche anerkannt, weshalb für die saisonale Beschäftigung eine kürzere Kündigungsfrist von 2 Wochen vereinbart wird unter Beachtung der Zusammenrechnung von Dienstzeiten gem. § 16 Abs. 1.

§ 13 lautet wie folgt:

1. Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit können beiderseitig zum **Monatsende** gekündigt werden.

2. Für **Dienstgeber** beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten 2. Dienstjahr auf 2 Monate, nach dem vollendeten 5. Dienstjahr auf 3 Monate und nach dem vollendeten 15. Dienstjahr auf 4 Monate und nach dem vollendeten 25. Dienstjahr auf 5 Monate
3. Für den **Dienstnehmer** kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein.
4. Bei **saisonalen Beschäftigung** bis zu 9 Monaten jährlich wird abweichend zu den Absätzen 2 und 3 eine kürzere Kündigungsfrist von **zwei Wochen** für Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbart gemäß § 107 Abs. 4 LAG.
5. Ein **Probendienstverhältnis** kann bis zur Dauer von einem Monat ab Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart werden; innerhalb dieser Frist kann es vom Dienstnehmer und Dienstgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden.

VI. Urlaubersatzleistung

Die bisherige Regelung zu § 11 Abs. 9, wonach eine Ersatzleistung nicht gebührt, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen vorzeitigen Grund austritt, wird ersatzlos gestrichen aufgrund eines EuGH-Erkenntnisses.

VII. LAG-Anpassungen

Die im Kollektivvertrag angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur OÖ Landarbeitsordnung werden entsprechend der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes (LAG) angepasst.

VIII. § 8

Die KV-Bestimmung gem. § 8 Abs. 7 zur Lohngruppeneinteilung mit dem folgenden Wortlaut wird ersatzlos gestrichen:

Für nicht vollleistungsfähige, geistig und körperlich Behinderte kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine der Behinderung entsprechende Minderung des Lohnes vereinbart werden.

IX. Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum Kollektivvertrag treten mit **1. März 2022** in Kraft.

Linz, am 17. Februar 2022

Für den O.Ö Land- und Forstarbeiter-
bund,
Gstöttnerhofstraße 12, 4040 Linz:

Für den Arbeitgeberverband
der land- und forstwirt-
schaftlichen Betriebe OÖ,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

Für die Kammer der Arbeiter
und Angestellten in der Land-
und Forstwirtschaft für OÖ,
Scharitzerstraße 9, 4020 Linz:

Für die Landwirtschaftskammer
für Oberösterreich,
Auf der Gugl 3, 4021 Linz:

ANHANG

Lohntabelle für Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben Oberösterreichs

ab 1. März 2022

Berufskategorie:

Stundenlohn:

Gärtnermeister(in) in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	€ 14,33
Gärtnermeister(in)	€ 13,24
Gärtnergehilfe(in)/Gärtnerfacharbeiter(in):	
1. bis 2. Berufsjahr	€ 9,83
3. und 4. Berufsjahr	€ 10,41
ab dem 5. Berufsjahr	€ 10,99
Kraftfahrer(in) im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	€ 10,10
Berufskraftfahrer(in) mit entsprechender Berufsausbil- dung und Kraftfahrer mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. Dienstjahr im Betrieb	€ 10,98
Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	€ 9,29
Hilfsarbeiter(in)	€ 9,08

Für alle Berufskategorien können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Das Lehrlingseinkommen beträgt im Monat brutto

1. Lehrjahr	€ 750,00
2. Lehrjahr	€ 850,00
3. Lehrjahr	€ 1.000,00

Das monatliche **Mindesteinkommen für Pflichtpraktikanten** beträgt € 850,00